

Welche gesetzliche Verordnung ist für Clubbetreiber und Veranstalter in Berlin relevant?

Erläuterung zur Ablösung der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) durch die Betriebs-Verordnung (BetrVO)



Gemeinhin werden die Vorschriften über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten, wozu auch grundsätzlich der Bau und Betrieb von Clubs gehört, als Versammlungsstättenverordnung (VStättV) bezeichnet.

In Behörden hört man immer wieder auch von der so genannten Muster-Versammlungsstättenverordnung, die von der deutschen Bauministerkonferenz (ARGEBAU) erstellt wird. Sie soll als Grundlage für eine bundesweite Vereinheitlichung dieser Länderregelungen dienen, ist aber rechtlich weder für den Bürger noch für die Landesregierungen verbindlich.

Die VStättV gab es auch in Berlin, wurde aber im Juni 2004 außer Kraft gesetzt und 2005 durch die Sonderbau-Betriebs-Verordnung abgelöst, in der nicht nur der Bereich Versammlungsstätten, sondern auch Verkaufsstätten, Beherbergungsbetriebe und Garagen geregelt waren. Außerdem wurde die Regelungsdichte stark verdünnt; statt 129 Paragraphen nur für Versammlungsstätten, gab es in der Sonderbau-Betriebs-Verordnung nur noch 31 Paragraphen für alle Bereiche.

Die Sonderbau-Betriebs-Verordnung wurde dann am 10. Oktober 2007 von der Betriebs-Verordnung (BetrVO) abgelöst. Auch die BetrVO regelt den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten, Verkaufsstätten, Beherbergungsbetrieben und Garagen. Die Überarbeitung wurde auf Grund der neuen Berliner Bauordnung (BauO Bln) notwendig. Die BauO Bln definiert den Begriff der Sonderbauten abweichend vom alten Recht; zudem werden sicherheitsrelevante technische Anlagen und Einrichtungen verfahrensfrei gestellt.

Den gebäudebezogenen Vorschriften im Teil IV sind die Betriebsvorschriften vorangestellt, die allgemein für den Betrieb baulicher Anlagen gelten und spezifisch Versammlungsstätten im Abschnitt 4 abhandelt. Teil I umfasst die Betriebsvorschriften für öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, die von Behinderten im Rollstuhl genutzt werden. Im Teil II werden für die in baulichen Anlagen vorhandenen technischen Anlagen Prüf- und Überwachungsregelungen zusammengefasst, damit ihre einwandfreie Funktion gewährleistet wird. Teil III regelt bauaufsichtliche Kontrollen während des Betriebes bestimmter baulicher Anlagen

Michael Schmidt

*Rechtsanwalt und Rechtsbeistand
der Clubcommission Berlin e.V.*

Alle Dokumente zur Betriebs-Verordnung der Senatverwaltung für Stadtentwicklung stehen zum Download bereit unter www.clubconsult.de

- **Betriebs-Verordnung (BetrVO)**
- **Begründung zur Betriebs-Verordnung (BetrVO)**
- **Begründung zur Änderung Betriebs-Verordnung (BetrVO)**



ClubConsult ist ein Projekt der
Clubcommission Berlin
Verband der Berliner Club-, Party-
und Kulturereignisveranstalter e.V.
Brückenstr. 1, 10179 Berlin

FON 030 / 27 57 66 99

FAX 030 / 27 89 83 20

MAIL info@clubconsult.de

WEB www.clubconsult.de